BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

poststelle@tmuenf.thueringen.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverb. Thüringen e. V.
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de
www.bund-thueringen.de

Erfurt, 24. September 2026

Stellungnahme des BUND Landesverband Thüringen e. V. zum Referentenentwurf des Thüringer Energieermöglichungsgesetzes (ThürEnErG) vom 26.08.2026
Ihr Schreiben vom: 26.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbandsbeteiligung und nehmen zu dem Referentenentwurf des Thüringer Energieermöglichungsgesetzes wie folgt Stellung.

Grundsätzliche Anmerkung

Der BUND Thüringen begrüßt ausdrücklich, dass der Freistaat mit dem ThürEnErG erstmals ein zusammenfassendes Landesenergiegesetz vorlegt, das Energiewende, Klimaschutz und Klimaanpassung in einem gemeinsamen Rechtsrahmen bündelt und dabei die gesetzlichen Vorgaben landesrechtlich umsetzt.

Der Gesetzentwurf bleibt jedoch in mehreren zentralen Punkten hinter dem zurück, was aus Sicht des Klima- und Umweltschutzes für eine wirksame und zugleich naturverträgliche Energiewende notwendig wäre, und wird den aktuellen Herausforderungen in dieser Form nicht gerecht. Das betrifft insbesondere das Ausbau- und Zeitziel für erneuerbare Energien. Während es immer weiter drängt, Klimaschutz endlich umzusetzen, verabschiedet sich der Freistaat von den selbst gesteckten Zielen und schiebt diese nach hinten.

Im Bereich der Klimaanpassung geht der Entwurf kaum über das hinaus, was der Bund ohnehin vorgibt. Besonders folgenreich ist, dass mit dem Thüringer Klimagesetz auch die darin festgeschriebenen Treibhausgas-Minderungsziele wegfallen, was daraus folgt, entscheidet künftig die jeweilige Landesregierung nach eigenem Ermessen.

Das Gesetz bleibt als solches sehr vage und trifft kaum konkrete Aussagen, wie die Ziele umgesetzt werden sollen. **Das Gesetz bedarf daher aus Sicht des BUND einer erneuten Überarbeitung.**

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Positionen und Standpunkte des BUND Thüringen, welche unter https://www.bund.net/service/publikationen/ abrufbar sind. Ausdrücklich möchten wir auch auf Position 72 verweisen.

Wissenschaftlicher Maßstab

Ein Energie- und Klimagesetz ist nicht allein an seinen Zielsetzungen, sondern an den wissenschaftlich bestimmten Reduktionspfaden und an der Kontrolle ihrer Einhaltung zu messen. Der vorliegende Entwurf benennt mit der bilanziellen Deckung ab 2045 ein Zieljahr, lässt jedoch offen, welcher Reduktionspfad dorthin führt und mit welchen Instrumenten seine Einhaltung überprüft und nachgesteuert wird.

Dies wiegt schwer, weil die maßgeblichen wissenschaftlichen Instanzen einen erheblichen Handlungsdruck ausweisen. Nach Berechnungen des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) ist der faire deutsche Anteil am globalen CO_2-Budget für das 1,5-°C-Ziel bereits Anfang 2023 überschritten; für eine Begrenzung auf 1,75 °C verbleibt nur noch ein enges Restbudget, das bei linearer Minderung spätestens 2037 Treibhausgasneutralität erfordern würde.
Das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 23. Juli 2025 unterstreicht die völkerrechtliche Verpflichtung aller Staaten, das 1,5-°C-Ziel mit größtmöglicher Anstrengung zu verfolgen. Vor diesem Hintergrund ist das an den Bundesvorgaben ausgerichtete Zieljahr 2045 nicht nur wenig ambitioniert, sondern mit einem an wissenschaftlichen Budget orientierten Pfad nicht in Einklang zu bringen.

Die Gesetzesbegründung räumt zudem selbst ein, dass einzelne Sektoren - insbesondere der Verkehr - die Klimaziele bereits seit Jahren verfehlen.

Zum vorliegenden Entwurf und einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zweck, Ziele und Grundsätze (§§ 1 und 2)
Der BUND Thüringen unterstützt den in § 1 Abs. 1 verankerten Bezug zu Artikel 31 der Thüringer Verfassung sowie das in § 1 Abs. 3 formulierte Ziel, negative Klimafolgen zu vermeiden beziehungsweise zu reduzieren.
Kritisch sehen wir hingegen die in § 1 Abs. 2 gewählte Formulierung der „Technologieoffenheit". Für den Stromsektor ist aus unserer Sicht nicht offen, mit welchen Technologien die Klimaziele erreichbar sind: Wind- und Solarenergie sind heute die günstigsten und am schnellsten zubaubaren Erzeugungsformen. Eine unspezifische Technologieoffenheit birgt die Gefahr, dass Fördermittel und politische Aufmerksamkeit in vergleichsweise teure oder noch nicht marktreife Optionen gelenkt werden, statt konsequent auf Wind, Sonne und eine naturverträgliche Biomassenutzung zu setzen.

Schon der Einstieg schwächt den Klimaschutz: In der Zweckbestimmung des § 1 Abs. 1 taucht der Schutz des Klimas gar nicht mehr auf, und aus § 2 Abs. 1 geht nicht hervor, dass die Energieversorgung klimaneutral werden soll. § 1 Abs. 3 formuliert das Minderungsziel nur weich („strebt an", „angemessener Beitrag") und nennt keine Zahlen. Dass § 1 Abs. 4 ein Gleichgewicht der Belange verspricht, sehen wir nicht eingelöst: Ohne messbare Klimaziele geraten die Klimabelange gegenüber Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit ins Hintertreffen.

Das in § 1 Abs. 2 genannte Zieljahr 2045 für die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Quellen ist uns zu wenig ambitioniert und wurde im Vergleich zum Gesetzt aus 2018 aufgeweicht. Mit dem Zieljahr 2045 richtet man sich nach den Bundesvorgaben und verabschiedet sich von ambitionierten Zielen. Grundsätzlich verabschiedet man sich von Zielen und die dafür notwendigen Zwischenstufen!

§ 2 Abs. 2 Satz 3 benennt Wind-, Solar- und Bioenergie als zentrale Säulen. Der BUND weist darauf hin, dass der weitere Ausbau der Bioenergie naturverträglich erfolgen und sich auf die Nutzung von Rest- und Abfallstoffen sowie die Flexibilisierung von Bestandsanlagen konzentrieren sollte. Ein Ausbau des Anbaus von Energiepflanzen auf zusätzlichen Flächen ist abzulehnen.

In § 2 Abs. 4, 6 und 7 wird dem Land aufgegeben, Kommunen bei der Wärmewende, Haushalte (vor allem energiearme) und den Ausbau der Ladeinfrastruktur zu unterstützen, jeweils nur als „soll" und ohne zu sagen, auf welchem Weg. Auf solche Aussagen können sich weder Kommunen noch Haushalte verlassen.

Haushaltsvorbehalt (§ 3)
Der in § 3 Abs. 1 verankerte allgemeine Haushaltsvorbehalt und der Ausschluss einklagbarer Ansprüche Dritter schwächen aus unserer Sicht die praktische Bindungswirkung zentraler Ziele des Gesetzes, insbesondere der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele nach § 1 Abs. 3. Im Kern wird zum Ausdruck gebracht, dass die Ziele des Landes unter Haushaltsvorbehalt stehen, während die kommunalen Pflichten verbindlich bleiben. Ein „Ermöglichungsgesetz", dessen „Ermöglichungen" unter Haushaltsvorbehalt stehen, ist kein solches.
Auch § 3 Abs. 2 hilft nicht weiter: Die Landesregierung soll ihre haushaltsrechtlichen Spielräume zwar „umfassend" nutzen, aber nur innerhalb der Grenzen von Abs. 1.
Damit fehlt eine belastbare finanzielle Absicherung der energie- und klimapolitischen Ziele.

Energieberatung (§ 5)
Bei § 5 ist nicht erkennbar, wer sich hinter der „geeigneten Stelle" verbirgt, derer sich das Ministerium bedienen kann. Ist die Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) gemeint, sollte das im Gesetz auch so stehen. Sollten deren Aufgaben stattdessen anderswo angesiedelt oder die ThEGA umgebaut oder aufgelöst werden, lehnen wir das ab. Aus unserer Sicht braucht das Land weiterhin eine zentrale Energieagentur.

Integrierte Netzplanung (§ 6)
Wird begrüßt.

Fernwärme (§ 7)
Wird begrüßt.

Ausbau erneuerbarer Energien und Flächen (§ 8)
Grundsätzlich begrüßen wir § 8 in Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien. Jedoch bleibt auch dieser Artikel zu vage. Beispielsweise bleibt die „Entwicklung und Umsetzung von Bürgerbeteiligungsmodellen" eine reine Willensbekundung. Hier wünschen wir uns eine Verpflichtung der Anlagenerrichter und -betreiber zur direkten, finanziellen Bürgerbeteiligung bspw. über Energiegenossenschaften.

Offen bleibt in § 8 außerdem, was der Freistaat selbst und seine Landesgesellschaften zum Ausbau beitragen. Der Entwurf sagt nicht, wer bis wann wie viel zusätzliche Erzeugungsleistung errichten soll. Die Leitbegriffe „bedarfsgerecht" und „ausgewogen" in Abs. 1 lassen sich sehr unterschiedlich auslegen, zumal die Bedarfe der Industrie dort ausdrücklich besonderes Gewicht erhalten sollen.

Die in § 8 Abs. 3 vorgesehene Steuerung der Photovoltaiknutzung hin zu Gebäudeflächen, vorgenutzten Flächen und infrastrukturell vorbelasteten Gebieten entspricht der langjährigen BUND-Position, wonach die Flächeninanspruchnahme für Freiflächenanlagen so gering wie möglich zu halten und primär bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen zu nutzen sind, bevor ökologisch wertvolle Flächen in Anspruch genommen werden. Allerdings ist die Regelung als reines „Hinwirken“ ohne Steuerungsverbindlichkeit ausgestaltet. Es benötigt vielmehr eine verbindlichere Vorrangregelung, etwa in Form von Mindestquoten für vorbelastete Flächen bei der Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaik.

Zudem fordern wir die Einführung einer solaren Baupflicht, um den Willensbekundungen auch Taten folgen zu lassen. Das bedeutet, dass Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung die Bauherren verpflichten, bei Neubauten bzw. Dachsanierungen die technisch und wirtschaftlich nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Da es sich um ein Artikelgesetz handelt, sollte das Thüringer Bau-Gesetzbuch dahingehend, bspw. nach dem Vorbild Baden-Württembergers, geändert werden.

Wir regen an, im Rahmen der Regionalplanung beziehungsweise der integrierten Netzplanung nach § 6 verbindliche Kriterien für eine naturverträgliche Standortsteuerung zu verankern, bei der Windhöffigkeit beziehungsweise Solarertrag und Belange des Arten- und Biotopschutzes gleichrangig geprüft werden.

Zudem fehlt im Gesetzentwurf eine Aussage zur personellen Ausstattung der Natur- und Genehmigungsbehörden. Eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, wie sie faktisch mit dem Gesetz angestrebt wird, ist aus Sicht des BUND nur dann naturverträglich zu erreichen, wenn die zuständigen Behörden über ausreichende personelle Kapazitäten verfügen, um Verfahren fachlich fundiert und dennoch zügig zu bearbeiten.

Zu § 8 Abs. 4: Dass Gemeinden künftig auch über den eigenen Bedarf hinaus erneuerbaren Strom erzeugen und einspeisen dürfen, begrüßen wir. Sinnvoll wäre es, wenn Kommunen diesen Strom ihren Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den ansässigen Betrieben zu günstigeren Konditionen anbieten könnten. Das würde die Menschen vor Ort spürbar entlasten und die Akzeptanz für den Ausbau erhöhen.

Finanzielle Beteiligung und Ausgleichsabgabe (§§ 9 und 10)
Der BUND Thüringen begrüßt ausdrücklich, dass die Pflicht zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden aus dem bisherigen ThürWindBeteilG fortgeführt, der Beitrag für Windenergieanlagen von 0,2 auf 0,3 Cent je Kilowattstunde erhöht und erstmals verbindlich auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstreckt wird. Eine finanzielle Teilhabe von Kommunen und Anwohnerinnen und Anwohnern ist aus BUND-Sicht ein zentraler Baustein für die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende in Bürgerhand. Die in § 9 Abs. 5 vorgesehene direkte Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern im Nahbereich der Anlagen begrüßen wir ebenso wie die in § 10 vorgesehene Ausgleichsabgabe als Sanktionsmechanismus bei Nichteinhaltung.

Bei der Ausgestaltung der Beteiligung sehen wir noch Nachbesserungsbedarf. Erstens sollte die Freistellung in § 9 Abs. 2 Nr. 2 (Anlagen nahe Gewerbe- und Industriegebieten, deren Strom überwiegend dort verbraucht wird) überprüft werden: Die Beteiligung soll die Akzeptanz vor Ort fördern, und diese ist vor allem bei Windenergieanlagen häufig niedrig, unabhängig davon, wer den Strom abnimmt. Zweitens sieht § 9 Abs. 3 feste Beträge vor, ohne dass Gemeinden und Vorhabenträger davon abweichende Regelungen vereinbaren könnten. Mehr Spielraum würde den lokalen Gegebenheiten besser gerecht. Drittens ist die begrüßenswerte Zahlung an Anwohnende nach § 9 Abs. 5 nur als „sollen“ formuliert; wir plädieren für eine zwingende Regelung.

Wir regen an, die Verwendung der Mittel nach § 9 Abs. 5 nicht nur für Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung, sondern ausdrücklich auch für lokale Klimaschutz- und Naturschutzmaßnahmen (zum Beispiel Biotopverbund, Entsiegelung, kommunale Grünflächen) zu öffnen, damit die Beteiligungsmittel auch der ökologischen Aufwertung der jeweiligen Gemeinde zugutekommen können.

Energieeffizienz und Energiesuffizienz (§§ 11 und 12)
Der BUND begrüßt grundsätzlich jede gesetzliche Verankerung von Energieeinsparzielen. Die jährliche Einsparverpflichtung von 1,9 Prozent für öffentliche Stellen setzt lediglich die bundesrechtliche Mindestvorgabe um. Aus Sicht des BUND-Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ und angesichts der ambitionierten Ausbauziele wäre eine Verpflichtung zielführend, die über diese Mindestvorgabe hinausgeht und private sowie gewerbliche Endverbraucher stärker einbezieht, etwa durch verbindliche Sanierungsfahrpläne für landeseigene Gebäude oder ambitioniertere Zwischenziele.

Kritisch sehen wir die nur relativ zum Vorjahr geforderte Energieeinsparung. Das macht es für öffentliche Stellen, die bereits ambitioniert vorangegangen sind, schwieriger weitere Einsparmaßnahmen umzusetzen.

Die in § 2 Abs. 5 und § 12 verankerte Berücksichtigung von Energieeffizienzmaßnahmen begrüßen wir. Wir regen an, den Grundsatz der Suffizienz, also der Vermeidung unnötigen Energieverbrauchs, nicht nur seiner effizienteren Deckung, ausdrücklich als ergänzenden Grundsatz in § 2 aufzunehmen.

Die Unterstützung privater Haushalte bei Effizienzmaßnahmen nach § 12 Abs. 2 begrüßen wir im Grundsatz. Weil aber weder Instrumente noch Mittel benannt werden und die Norm nur ein „sollen" enthält, ist nicht absehbar, was Haushalte, insbesondere solche mit Energiearmut, konkret erwarten können.

Nachhaltige, klimafreundliche Mobilität (§ 13)

Die landesrechtliche Verankerung eines Grundsatzes nachhaltiger und klimafreundlicher Mobilität wird begrüßt. Die Regelung bleibt jedoch als reiner Orientierungsmaßstab ohne konkrete Umsetzungsfristen oder quantifizierte Ziele für die Landesverwaltung unverbindlich. Es benötigt verbindliche Zwischenziele für die Flottenumstellung der Landesverwaltung (§ 14 Abs. 2) sowie eine stärkere Verzahnung mit dem öffentlichen Personennahverkehr und dem Ausbau des Rad- und Fußverkehrs, da der motorisierte Individualverkehr auch bei vollständiger Elektrifizierung weiterhin erhebliche Flächen- und Ressourcenkonflikte verursacht.

Wir bemängeln außerdem die Begriffswahl: „Klimafreundliche Mobilität" ist nicht definiert, und es erschließt sich nicht, warum der Entwurf nicht klar auf klimaneutrale Mobilität zielt. Für die Beschaffung emissionsfreier Fahrzeuge und die zugehörige Ladeinfrastruktur (§ 13 Abs. 2) gibt es keine prüfbaren Zielmarken, und der Vorbehalt der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit weicht die Vorgabe zusätzlich auf. Wie das Land nach Abs. 3 Kommunen und Unternehmen unterstützt, wird ebenfalls nicht gesagt.

Vorbildfunktion öffentlicher Stellen (§ 14)

Gegenüber dem geltenden Thüringer Klimagesetz entfällt das konkrete Ziel, die unmittelbare Landesverwaltung bis 2030 klimaneutral zu organisieren. Der Freistaat und andere öffentliche Stellen sollten ihre Vorbildfunktion wahrnehmen, dazu gehören verbindliche und messbare Ziele. Diese fehlen hier erneut.

Kommunaler Klimaschutz (§ 15)

Eine Kann-Bestimmung bzgl. Klimaschutzkonzepte ist nicht ausreichend. Kommunaler Klimaschutz sollte aus Sicht des BUND Thüringen zu Pflichtaufgabe und entsprechend finanziert werden. Klimaschutz und Klimaanpassung sollte nicht getrennt betrachtet, sondern muss zusammengedacht werden, da sonst Synergien ausbleiben. Der zu starke Fokus auf Klimaanpassung impliziert, dass vorbeugende Maßnahmen nicht wichtig genug sind.

Klimaanpassungsstrategie und kommunale Klimaanpassungskonzepte (§§ 16 bis 18)
Der BUND Thüringen begrüßt die gesetzliche Verankerung der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie des Landes (§ 16) sowie die Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten (§ 17).
Natürlicher Klimaschutz, etwa der Erhalt und die Wiedervernässung von Mooren, der Schutz und die Vernetzung von Wäldern sowie die Entsiegelung von Flächen leisten einen doppelten Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung und sollten in den Klimaanpassungskonzepten nach § 17 Abs. 6 ausdrücklich als vorrangige Maßnahmenkategorie benannt werden, nicht nur als eine Option neben anderen.

Klimapakt (§ 19)
Wir begrüßen die gesetzliche Verankerung des Klimapakts. Jedoch bleibt auch diese Verankerung wirkungslos, wenn die nötigen Mittel nicht bereitgestellt werden, diesen mit Leben zu füllen.

Finanzieller Ausgleich für kommunale Mehrbelastung (§ 21)
Wir begrüßen den finanziellen Ausgleich der kommunalen Aufgaben für Klimaanpassung und Energiemanagement. Die Stelle für Klimaanpassung sollte nicht ausschließlich für Klimaanpassung eingesetzt werden dürfen, sondern auch für Klimaschutzmaßnahmen.

Der Ausgleich nach § 21 Abs. 1 (einmalig 50.000 EUR je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt plus eine dauerhafte Stelle der Wertigkeit A 13g) deckt nur die Erarbeitung der Klimaanpassungskonzepte und das dafür nötige Personal ab. Mittel für die Umsetzung der Maßnahmen aus diesen Konzepten sieht der Entwurf nicht vor, wer die eigentliche Anpassung bezahlt, bleibt daher offen. Die Eingruppierung in A 13g sollte also Option genannt sein, nicht als „Pflichtbesoldung“.

Artikel 2 – Änderung des Thüringer Naturschutzgesetzes: Agri-Photovoltaik
Da Agri-PV im Baurecht bereits heute privilegiert ist, ist von der Eingriffsregelung in ihrer klassischen Vermeidungsfunktion ohnehin wenig zu erwarten, der Bau selbst lässt sich über sie kaum verhindern. Was mit der Neuregelung tatsächlich verloren geht, ist daher weniger die Frage des "Ob", sondern die Steuerung des "Wie":
Minderungsvorgaben in der konkreten Ausgestaltung sowie die verfahrensrechtlichen Instrumente des naturschutzbehördlichen Einvernehmens bzw. einer separaten Eingriffsgenehmigung, über die artenschutzrechtliche Belange bislang wirksam in das Verfahren eingebracht werden konnten.
Die materiellen artenschutzrechtlichen Anforderungen (u. a. die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG) bleiben zwar unverändert bestehen, ohne das bisherige Verfahren fehlt jedoch das Instrument, mit dem diese Belange bislang systematisch geprüft und durchgesetzt wurden.

Hinzu kommt ein Risiko mit Blick auf die künftige Entwicklung: Die baurechtliche Privilegierung verweist zur Definition der Agri-Photovoltaik auf das EEG. Was künftig als Agri-PV gilt und damit von der Eingriffsregelung freigestellt ist, wird folglich nicht im Naturschutzrecht, sondern bundesrechtlich im EEG bestimmt, mit entsprechendem Spielraum für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs, der sich landesrechtlich nicht mehr steuern lässt.

Zwar ist die Grundidee der Agri-Photovoltaik aus Sicht des Flächenschutzes und im Vergleich zur reinen Freiflächen-PV grundsätzlich positiv zu bewerten, und der BUND Thüringen erkennt dieses energiepolitische Anliegen an. Eine pauschale Freistellung von der Eingriffsregelung lehnen wir dennoch ab: Ihr liegt die unzutreffende Annahme zugrunde, Agri-PV sei gegenüber dem Status quo (etwa dem vorhandenen Acker) automatisch eine ökologische Verbesserung. Das hängt jedoch von der jeweiligen Zielstellung der Fläche ab: der Wiesenbrüterschutz etwa kann durch Agri-PV konterkariert werden, statt ihm zu dienen.

Wir fordern daher, die Eingriffsregelung im Grundsatz beizubehalten und stattdessen über ein vereinfachtes, standardisiertes Verfahren nachzudenken, das den berechtigten Beschleunigungsinteressen Rechnung trägt, ohne die verfahrensrechtliche Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und der konkreten Ausgestaltung vollständig preiszugeben.

Artikel 3 – Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die dargestellte Öffnung schafft zusätzliche kommunale Handlungsspielräume und verbessert damit zugleich die Voraussetzungen für gemeinsame Projekte von Gemeinden, kommunalen Unternehmen und Bürgerenergiegesellschaften, auch über das eigene Gemeindegebiet hinaus. Die vorgeschlagene Änderung begrüßen wir.
Es sollte jedoch das angemessene Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde konkreter definiert werden. Sonst besteht die Gefahr, dass das von den jeweiligen Kommunalaufsichten unterschiedlich ausgelegt wird.

Artikel 5 – Außerkrafttreten des Thüringer Klimagesetzes und des Thüringer Windbeteiligungsgesetzes

Wir stellen die Zusammenführung der Regelungen in einem einzigen Mantelgesetz nicht grundsätzlich infrage. Entscheidend ist jedoch, dass mit der Neuordnung keine sinnvollen, bislang eigenständig verankerten Steuerungsinstrumente verloren gehen. Wir verweisen daher auf die oben aufgeführten Sachverhalte. Im Moment verschwinden mit dem Klimagesetz auch verbindliche Treibhausgasminderungsziele.

Fazit

Der Anspruch eines Energieermöglichungsgesetzes sollte darin bestehen, bestehende Stärken weiterzuentwickeln und zugleich neue Handlungsmöglichkeiten für Kommunen, Unternehmen und Bürgerenergiegemeinschaften zu eröffnen, nicht darin, im Zuge der Zusammenlegung faktisch Ambitionsniveau und Überprüfbarkeit des bisherigen Klimarechts abzusenken.

Daher bedarf es aus Sicht des BUND eine erneute Überarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und ist in seiner jetzigen Form nicht abzulehnen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian König
Landesgeschäftsführer